

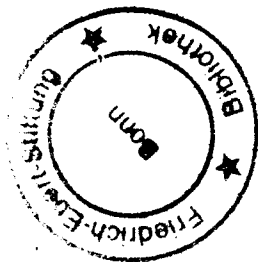
Statut

für den

Arbeiter - Radfahrerverein
Hannover - Linden.



A 95 - 03157



A 95 - 03157

Statut

nach dem Beschluß der Generalversammlung
vom 14. Juli 1911.

§ 1. Der Verein führt den Namen: Arbeiter-Radfahrerverein Hannover-Linden, ist Mitglied des Arbeiter-Radfahrerbundes „Solidarität“ und erkennt dessen Beschlüsse und Statut in allen Teilen an.

§ 2. Der Verein wird den örtlichen Verhältnissen entsprechend in Abteilungen eingeteilt.

Jede Abteilung erhält einen Abteilungsvorstand, bestehend aus einem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter, einem Kassierer und dessen Stellvertreter, und einem Schriftführer. Die Abteilungs-kassierer haben vierteljährlich mit dem Vereins-kassierer abzurechnen. Die Abteilungsleiter haben für pünktliche Abrechnung mit dem Vereins-kassierer Sorge zu tragen.

§ 3. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Kassierer und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter und einem Vereins-fahrwart.

§ 4. Der Vereinsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab und sind dieselben vom Vorsitzenden einzuberufen. Nach Lage der Sache ist der Vorstand ermächtigt, eine Abteilungsvorstände-Konferenz einzuberufen. Die Sitzungsgelder für letztere tragen die Abteilungskassen.

Die Tätigkeit des Vorstandes erstreckt sich außer den im Bundesstatut vorgesehenen Fällen:

- a) auf die Vertretung des Vereins nach innen und außen;
- b) auf die Vorbereitung und Leitung der Vereinsvergütungen;
- c) auf Festsetzung und Leitung der Vereinstouren und
- d) auf die Einberufung der fälligen sowie notwendig werdenden Generalversammlungen.

Die Vereinsvergütungen bedürfen der Bestätigung der Generalversammlung und sind möglichst drei Monate vorher den Abteilungen bekanntzugeben. Abteilungsvergütungen dürfen an diesem Tage nicht stattfinden. Vor Vereinstouren haben Abteilungs-touren zurückzustehen.

§ 5. Das Eintrittsgeld beträgt 75 Pfg., wofür das Bundesabzeichen verabfolgt wird.

Der monatliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 45 Pfg., für weibliche und jugendliche Mitglieder 35 Pfg. inklusive Bundesbeitrag.

§ 6. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur auf Antrag der Abteilungen beim Vereinsvorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung vollzogen werden. Der Auszuschließende ist zu dieser Versammlung einzuladen. Bei jedem Ausschluß muß der Gau- oder Bezirksvorstand zugegen sein.

§ 7. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder muß auf Antrag von vier Abteilungen einberufen werden.

§ 8. Alle näheren Angaben über Rechte und Pflichten der Mitglieder dem Bunde gegenüber ergänzen sich durch das Bundesstatut, worauf hiermit hingewiesen wird.

In allen andern Fällen ist das Bundesstatut maßgebend.

Geschäfts-Ordnung

für den

Arbeiter-Radfahrerverein Hannover-Linden.

§ 1. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet und schließt die Versammlungen; demselben liegt die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung ob.

§ 2. Nach Eröffnung der Versammlung hat der Vorsitzende die festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben. Nachdem erfolgt die Verlesung des Protokolls durch den Schriftführer. Wird das Protokoll als richtig anerkannt, so hat der Vorsitzende dasselbe zu unterzeichnen. Abänderungen dürfen nur durch eine unter das Protokoll zu setzende Nachschrift vollzogen werden.

§ 3. Ein jeder, der das Wort zu erhalten wünscht, hat sich unter Nennung seines Namens zum Wort zu melden.

§ 4. An der Diskussion darf sich kein Redner beteiligen, bevor derselbe nicht vom Vorsitzenden das Wort erhält. Letzterer ist verpflichtet, die

Redner bei Abschweifungen vom Gegenstand der Debatte „in Sache“ zu weisen oder bei Verletzung der Ordnung „zur Ordnung“ zu rufen. Ist dies dreimal ohne Erfolg geschehen, so wird dem Redner das Wort entzogen. Beteiligt sich der Vorsitzende an der Debatte, so hat derselbe den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben, ausgenommen bei kurzen tatsächlichen Bemerkungen.

§ 5. Die Redner erhalten in der Reihenfolge das Wort, in der sie sich gemeldet haben. Bei Geschäftsordnungsanträgen erhält nur ein Redner dafür, einer dagegen das Wort. Zu persönlichen Bemerkungen, außer Berichtigungen, wird das Wort erst nach Schluß der Debatte, aber vor der Abstimmung erteilt.

§ 6. Der Schluß der Diskussion tritt ein: durch Erledigung der Rednerliste oder durch Beschluß der Versammlung. Wird Schluß beantragt, so ist die Rednerliste zu vorlesen und über den Schlußantrag abzustimmen. Wird Schluß der Diskussion angenommen, so hat nur noch der Referent resp. Antragsteller das Schlußwort. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind nicht zulässig.

§ 7. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Ist das Resultat zweifelhaft, so wird die Zählung vorgenommen.

§ 8. Jede ordnungsmäßig berufene Versammlung entscheidet mit absoluter Majorität über jeden Antrag. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitgehendsten zuerst abgestimmt. Unteranträge kommen vor den Anträgen zur Abstimmung, zu denen sie gestellt sind.

Zur Beachtung!

Um eine Kontrolle über den Besuch der Versammlungen von seiten der Mitglieder zu haben, sollen bei jedesmaligem Besuch einer Versammlung die nachfolgenden Felder abgestempelt werden. Die innern 24 Felder sind für die Abteilungs-Versammlungen, die äußern 8 Felder für die Vereins- und Generalversammlungen bestimmt.

Der Vorstand.

1	2	3	
1	2	3	4
4	5	6	
7	8	A. R. V. H⁹L Abt. 3.	5
A. R. V. H⁹L Abt. 3.	11	12	6
13	14	A. R. V. H⁹L Abt. 7.	
A. R. V. H⁹L Abt. 3.	16	18	7
19	20	21	8
22	23	24	

1	2	3	
1	2	3	4
4	5	6	
7	8	9	5
10	11	12	6
13	14	15	
16	17	18	7
19	20	21	8
22	23	24	

§ 10. Alle Anträge sind schriftlich dem Vorstand einzureichen, die zu den Generalversammlungen drei Wochen vor Stattfinden derselben.

§ 11. Die Versammlung kann nur dann von den Bestimmungen der Geschäftsordnung abweichen, wenn auch nicht ein Mitglied Widerspruch dagegen erhebt.



1	2	3	
1	2	3	4
4	5	6	
7	8	9	5
10	11	12	6
13	14	15	
16	17	18	7
19	20	21	8
22	23	24	

Signal-Ordnung.

Der ganz besondere Beachtung der Mitglieder
empfohlen.

Auffstehen: ein heller Ton.

Absteigen: zwei helle Töne.

Einreihig: ein tiefer Ton.

Zweireihig: zwei tiefe Töne.

Langsam: drei tiefe Töne.

Halt:

Alarmsignal: } hell, tief, hell.

Sofort absteigen: } tief, hell, tief.

